

the Soviet Government and in which independent States have been formed.“³⁾ Es leuchtet ein, daß beide Formulierungen nicht das Gleiche bedeuten. Und allerdings könnte der auf den ersten Anschein geringfügige Unterschied von Bedeutung werden, wenn man etwa der englischen Note die Auslegung geben wollte, daß es irgendeinem Teil des russischen Reichs erlaubt sei, die Autorität der jetzigen Regierung jetzt noch zu leugnen. Das aber ist offenbar nicht die Meinung der Note, deren Ziel ja gerade die Konsolidierung des russischen Machtbereichs sein dürfte. Vielmehr kann ihr Sinn nur so gefaßt werden, daß sämtliche Teile des früheren Kaiserreichs der jetzigen russischen Regierung unterstehen sollen, soweit nicht bis jetzt Teile desselben mit ausdrücklicher Einwilligung derselben ausgeschieden sind. Denn „anerkennen“ muß eine Regierung jeder, der nicht die Erlaubnis erhalten hat, sie nicht anzuerkennen, und nicht anerkennen dürfen nur diejenigen Teile, die mit der Regierung über die Nichtanerkennung sich auseinandergesetzt haben. Auch hier streitet also eine Vermutung für die Konsolidation des russischen Reichs. Nur wenn durch ausdrückliche Vereinbarung die Bildung eines neuen Staats zustande gekommen ist, kann von einem Verzicht der russischen Regierung auf Gebietsteile des früheren russischen Kaiserreichs die Rede sein.

Im übrigen ist die Frage selbständiger Randstaatenbildung unabhängig von der Frage der Anerkennung und müßte für den einzelnen Fall einer Spezialuntersuchung unterworfen werden.

Was schließlich den letzten Fall anlangt, daß eine Regierung unter gegenseitigem Verzicht auf alle Ansprüche die Regierung Rußlands anerkannt hat, so bereitet dieser Fall für das vorliegende Gutachten die geringste Schwierigkeit. Denn über die Frage der Anerkennung besteht hier kein Streit. Bemerkenswert sei nur auch zu diesem Fall, daß ein Anspruch auf Unterlassung gegnerischer Propaganda für die tatsächlich erfolgte Anerkennung rechtlich bedeutungslos ist. Insbesondere kann die Anerkennung niemals unter Berufung auf diesen Punkt zurückgenommen werden!

Zusammenfassend sei hervorgehoben:

1. Die Anerkennung Rußlands de iure kann aus rechtlichen Gründen nicht verweigert werden.
2. Gegenansprüche irgend welcher Art sind nicht geeignet, die Verweigerung der Anerkennung zu begründen.
3. Die Anerkennung bezieht sich auf alle Teile des ehemaligen russischen Kaiserreichs, sofern sie nicht durch ausdrückliche Erklärung der Sowjetregierung als selbständige Staaten anerkannt sind.
4. Die Anerkennung kann nicht unter Berufung auf irgend welche Gegenrechte zurückgenommen werden.

³⁾ The Manchester Guardian, 9. 2. 24, Nr. 24173. —

Zum deutsch-russischen Zwischenfall

Beim Erscheinen der vorigen Nr. dieser Zeitschrift hatte sich am 3. Mai 1924 in der russischen Handelsvertretung in der Lindenstraße durch den folgenschweren Eingriff der Berliner Kriminalpolizei der Zwischenfall ereignet, der auf Anordnung des russischen Botschafters zur Schließung der russischen Handelsvertretung führte. Inzwischen sind zwei Monate vergangen, ohne daß man den Weg gefunden hätte, den Konflikt auf eine naheliegende Weise beizulegen, die die höchst nachteiligen politischen und wirtschaftlichen Folgen einigermaßen wieder gutgemacht hätte. Die Stilllegung des Handelsverkehrs zwischen den beiden durchaus aufeinander angewiesenen Ländern hat eine so weittragende Bedeutung, daß man gerade vom überparteilichen Standpunkt aus das halstarrige Verhalten der verantwortlichen Stellen aufs lebhafteste bedauern muß. Vergebens wurde von maßgebenden Firmen und wirtschaftlichen Organisationen auf die verheerenden Folgen derartiger Vorfälle hingewiesen, die eine schwere Schädigung des deutschen Marktes zugunsten insbesondere des englischen Handels bedeuteten. In der deutschen Presse war das Verständnis für die folgenschwere Bedeutung des Konfliktes nur vereinzelt zu finden. Soweit sie nicht von politischen Vorurteilen verblendet war, haben immerhin einige große Blätter einer möglichst schnellen Verständigung das Wort geredet. Insbesondere veröffentlichte das Berliner Zentrumsblatt „Germania“ noch in seiner Nummer vom 15. Juni die Zuschrift eines namhaften Fachmannes, worin betont wird, daß „die deutsche Industrie ein sehr großes Interesse daran hat, daß der Konflikt mit Rußland so schnell wie möglich auf eine Weise geregelt wird, die in Rußland keinen Stachel zurückläßt“. Es heißt dann weiter: Daß die Russen den status quo verlangen, erscheine selbstverständlich und sei ein Ehrenpunkt, den man in derartigen Fällen ohne weiteres zugestehen müsse. Der Anteil des russischen Handels am deutschen Außenhandel sei viel größer, als von deutscher Seite in der Presse zugegeben werde. Mit der weiteren Erholung Rußlands würden selbstverständlich die Einkäufe noch ganz enorm steigen. Deutschland könne es sich wirklich nicht leisten, „einem Kunden, der bereits heute bedeutend ist und in naher Zukunft seine Aufnahmefähigkeit in großem Maße zu steigern vermag, einfach die Tür zu weisen.“

Von den Persönlichkeiten, die in voller Öffentlichkeit zu dem Thema Stellung genommen haben, möchten wir unseren Lesern nicht vorenthalten, was der als namhafter Rußlandkenner bekannte Geheime Regierungsrat Georg Cleinow, der sich zur Zeit in Rußland aufhält, unter